



Gemeindeamt Munderfing

Braunau, 11.01.2023

Information aus Anlass der Aviären Influenza (Geflügelpest)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit Jahresende 2022 wurden mehrere Fälle von HPAI bei Wildvögeln in Niederösterreich und Wien festgestellt. Aufgrund dessen wurden die Risikogebiete gemäß Geflügelpest-Verordnung angepasst.

Mit der 1. Novelle 2023 der Geflügelpestverordnung 2007, BGBl. II Nr. 6/2023 wurden die derzeit bestehenden Gebiete mit erhöhtem Risiko in Gebiete mit stark erhöhtem Risiko übergeführt. **Der Bezirk Braunau ist daher ein Gebiet mit stark erhöhtem Risiko.**

Folgendes ist zu beachten:

- 1) **Grundsätzlich** ist Geflügel **im Stall** zu halten oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, um einen Eintrag von Geflügelpest bestmöglich zu verhindern (z.B. Volieren mit Dach oder sog. „Wintergärten“ – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).
Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Für Betriebe unter 50 Stück Geflügel gelten Ausnahmen - unter der Voraussetzung, dass eine getrennte Haltung von Enten und Gänsen zu anderem Geflügel erfolgt - für Ausläufe, wenn das sich darin befindende Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt wird oder zumindest Fütterung und Tränkung im Stallinnenbereich erfolgen. Derartige Ausläufe sind gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abzuzäunen.

- 2) Die Bezirkshauptmannschaft wird Veranstaltungen, wie Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, Tierbörsen und sonstige Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (aller Art) ausgestellt, getauscht oder vorgeführt werden, sowie Vogelflugwettbewerbe untersagen.

- 3) Bei Auffindung von totem Wassergeflügel ist dieses in einem wasserdichten Plastiksack zu verpacken und zu verschnüren und anschließend zur Bezirkshauptmannschaft Braunau zu bringen. Außerhalb der Amtsstunden sind die Säcke möglichst kühl (beispielsweise beim Bauhof der Gemeinde) zwischenzulagern und am nächstfolgenden Arbeitstag zur Bezirkshauptmannschaft, Veterinärabteilung, zu bringen.

Die Säcke werden von der Bezirkshauptmannschaft gesammelt und von hier in einem Sammeltransport der Untersuchung zugeführt. Am Sack ist in Form eines Anhängers bzw. Aufklebers folgendes zu vermerken: Tierart, genauer Fundort, Funddatum, Finder und Überbringer mit genauer Namens- und Adressangabe und Telefon-Nummer.

Andere verendete Wildvögel sind über die AVE-TKV Regau zu entsorgen.

- 4) Der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Braunau wird aufgefundenes totes Wassergeflügel an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einsenden. Wenn totes Wassergeflügel aufgefunden wird, ist dies an die Veterinärabteilung Bezirkshauptmannschaft Braunau, Tel. Nr. 07722-803-60471, zu melden. Außerhalb der Dienstzeit ist die Meldung an die Rufbereitschaft der Bezirkshauptmannschaft Braunau im Wege der nächsten Polizeiinspektion zu erstatten.
- 5) Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.
- 6) Geflügelhaltende Betriebe müssen überdies unverzüglich der Behörde Meldung erstatten, wenn - Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme reduzieren (mehr als 20 %) oder - die Legeleistung zurückgeht (um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage) oder - eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird.
- 7) Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren.

Wir ersuchen die Gemeinden, diese Bestimmungen durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, sowie im Rahmen bestehender Möglichkeiten (Emails an bekannte Geflügelzüchter, Gemeindezeitung, Bürgermeisterbrief, etc.) die Bevölkerung in der Gemeinde zu informieren.

Freundliche Grüße
Der Bezirkshauptmann

Mag. Gerald Kronberger

Beilagen:

- 1. Novelle 2023 der Geflügelpestverordnung 2007, BGBl. II Nr. 6/2023 vom. 9.1.2023
- Bürgerinformation

Angeschlagen am 12.01.2022 KB

Abgenommen am